



## HAUSORDNUNG Kongresshaus Baden-Baden GmbH

### 1) Verwaltung / Hausrecht

Das Kongresshaus Baden-Baden wird von der Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH - nachfolgend „GmbH“ genannt - verwaltet.

Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und Dritten wird von den durch die von der „GmbH“ beauftragten Mitarbeiter ausgeübt. Deren Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

### 2) Hausöffnung und -räumung

Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, auf besonderen Wunsch des Mieters auch früher.

Nach Schluß der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass eine Stunde nach Veranstaltungsende das Haus geräumt ist.

Veranstaltungsbeginn und Veranstaltungsende werden im Veranstaltungsablauf (Ablaufplan) verbindlich festgelegt. Abweichungen müssen der „GmbH“ umgehend mitgeteilt werden.

### 3) Saaleinrichtung / Bestuhlung

Die angemieteten Räume werden nach genehmigten Plänen eingerichtet. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch das Dienstpersonal der „GmbH“ bzw. im Einvernehmen mit diesem vorgenommen werden. Maßgebend hierfür sind die Pläne bzw. die schriftlichen Vereinbarungen zwischen der „GmbH“ und dem Mieter.

Auf die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg wird ausdrücklich hingewiesen.

### 4) Technische Einrichtungen und Anlagen

Die technischen Einrichtungen und Anlagen wie z. B. Beschallungs-, Projektions- und Lichtanlagen dürfen nur vom Beauftragten der „GmbH“ bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung der „GmbH“ dürfen keine elektrischen Geräte an das Licht- oder Stromnetz des Kongresshauses angeschlossen werden.

### 5) Dekorationen und Aufbauten

a) Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der „GmbH“, in Verbindung mit dem technischen Dienst, unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie müssen gegebenenfalls durch die Branddirektion auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Maßgebend ist die jeweilige Feuerschutzordnung der Stadt Baden-Baden.

b) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecheverteiler sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge. Dem Personal und den Beauftragten der „GmbH“ sowie der Aufsichtsbehörde muß jederzeit Zutritt zu den genannten Einrichtungen und Anlagen gewährt werden.

c) An Decken, Böden, Wänden und Einrichtungsgegenständen dürfen keine Löcher gebohrt, keine Schrauben eingedreht, keine Nägel oder Haken eingeschlagen oder sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorgenommen werden. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Mieters behoben.

d) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich und vollständig zu entfernen.

### 6) Richtlinien für Messen und Ausstellungen

Die gesondert aufgeführten Richtlinien für Messen und Ausstellungen im Kongresshaus Baden-Baden sind zu beachten und einzuhalten.

### 7) Feuersicherheit und feuerpolizeiliche Vorschriften

a) Besondere Vorschriften der Feuerwehr, der Polizei und die Landesbauordnung sind zu beachten und einzuhalten.

b) Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Kongresshaus nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

c) Alle zur Dekoration verwendeten Materialien müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Ein entsprechendes Prüfzeugnis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

d) Kisten, Packmaterial, Papier oder sonstige leicht entflammbare Materialien dürfen nicht in den Räumen, Gängen und Foyers bzw. den Ausstellungsständen aufbewahrt werden.

e) Elektro- und sonstige Heizgeräte dürfen nur auf unverbrennbarer Unterlage und mit ausreichendem Abstand von brennbaren Gegenständen aufgestellt werden.

f) Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.

### 8) Rauchen

Im gesamten Kongresshaus gilt Rauchverbot.

### 9) Garderobe

Je nach Art der Veranstaltung besteht Garderobenzwang. Überbekleidung, Schirme oder Stöcke sind an der Garderobe abzugeben. Stöcke für Gehbehinderte sind ausgenommen. Für die Inanspruchnahme der Garderobe werden Gebühren nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

### 10) Tiere

Tiere dürfen im Kongresshaus nur mitgebracht werden soweit es sich um Begleittiere (Blindenhund) oder Tiere für veranstaltungsbezogene Demonstrationen handelt.

### 11) Bewirtschaftung

a) Die gastronomische Betreuung und Bewirtschaftung innerhalb des Kongresshauses Baden-Baden ist ausschließlich dem von dem Vermieter gestellten Pächter vorbehalten.

b) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

### 12) Fundsachen, Personen- und Sachschäden

Fundsachen sind beim Hausmeister im Erdgeschoss abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem diensthabenden Mitarbeiter der „GmbH“ zu melden.

### 13) Wünsche / Beschwerden

Wünsche, Klagen oder Beschwerden nimmt der diensthabende Mitarbeiter der „GmbH“ entgegen.